

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 25.02.2021

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Justitiariat
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Betreff: Beschluss der ARK zur AR Corona-Sonderleistung Praktischer Anwendungsbereich

Über den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) vom 9. Dezember 2020 zur Arbeitsrechtsregelung über eine Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung) hatten wir bereits mit Rundschreiben vom 07.01.2021 (Arbeitsrecht-INFORMATION Nr. 1 / 2021) informiert. In der praktischen Umsetzung gibt es aktuell einen Meinungsunterschied bezüglich des Anwendungsbereichs der Sonderleistung. Konkret entzündet sich die Problematik an der Formulierung in § 2 „Individueller Anwendungsbereich“:

*„Den Anspruch auf die Corona-Sonderleistung (Zahlungsbetrag oder Sonderurlaub) haben nachfolgend aufgeführte Mitarbeitende, welche im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2020 (Bemessungszeitraum) **in unmittelbar durch Corona betroffenen Arbeitsbereichen bzw. Einrichtungen ... eingesetzt und tätig waren ...**“*

Diese Formulierung ist Teil des Vermittlungsvorschlags aus dem Schlichtungsausschussverfahren, das dem Beschluss der Arbeitsrechtsregelung vorausgegangen ist. Dieser Vorschlagsteil wurde ohne Änderung von beiden Seiten in der Arbeitsrechtlichen Kommission akzeptiert und für die Arbeitsrechtsregelung übernommen.

Nach unserer Auffassung sollte mit dieser Formulierung der Anwendungsbereich der Arbeitsrechtsregelung bewusst begrenzt werden.

Tatsächlich sollen die Corona-Sonderleistung nur Mitarbeitende erhalten, die im Bemessungszeitraum in Bereichen eingesetzt und tätig gewesen sind, die von Corona in einer Weise betroffen waren, dass die Ausführung der Arbeit für den einzelnen Mitarbeitenden eine erhebliche psychische und physische Kraftanstrengung bedeutet, die einer besonderen Wertschätzung bedarf. Diese Schwelle der Erheblichkeit ist nur bei der berufsmäßigen Pflege und Betreuung von infizierten erkrankten Personen erreicht; es muss also eine Corona-Infektion ausgebrochen sein. Nicht ausreichend ist die allgemeine Betroffenheit von Corona, wie sie jede und jeden von uns seit einem Jahr im Kontakt mit Menschen betrifft.

Dass es sich eben nicht um eine flächendeckende Leistung handelt, deren Ausschüttung keiner weiteren Differenzierung bedarf, sondern sich diese auf den beschriebenen, unmittelbar betroffenen Personenkreis beschränkt, wird auch durch die Notwendigkeit der in § 3 vereinbarten Regelung zur „Feststellung der persönlichen Betroffenheit“ deutlich:

„Inwieweit die Mitarbeitenden dem vorgenannten Personenkreis zuzurechnen sind, wird anhand der Dienstpläne und Einsatzzeiten durch die Dienststelle einvernehmlich mit der Mitarbeitendenvertretung festgelegt.“ (§ 3 Abs. 1 AR Corona-Sonderleistung)

Eine vergleichsweise Beilegung dieses Meinungsunterschieds ist bislang leider nicht gelungen. Wir müssen leider davon ausgehen, dass es daraus folgend zahlreiche Einzelverfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht gemäß § 3 Abs. 2 AR Corona-Sonderleistung geben wird, weil sich oftmals kein Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitendenvertretung über die Festlegung des von der Sonderleistung betroffenen Personenkreises erzielen lässt.